



Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdienstleistungen

COM(2023) 441

Zusammenfassung

Das Wichtigste in Kürze

- Die kostenpflichtige ISO-Norm ist nicht öffentlich zugänglich, eine Übernahme in die Gesetzgebung rechtsstaatlich bedenklich.
- Große Anbieter:innen von Verkehrsdienstleistungen und E-Commerce sollen verpflichtend CO₂-Emissionen ausweisen.
- Der gesamte CO₂-Fußabdruck von Verkehrsdienstleistungen soll erfasst werden.

Bei der Ausarbeitung der Methodik sollten ebenfalls folgende Punkte klargestellt werden:

- Umweltaussagen („green claims“) und klimabezogene Ausgleichsprogramme („offsetting programs“) dürfen nicht in die Methodik und Bilanzierung von CO₂-Emissionen einbezogen werden.
- Biotreibstoffe dürfen aus technologischen, ökologischen und ethischen Gründen nicht CO₂-mindernd angerechnet werden.
- Die Angabe von Emissionen muss in absoluten CO₂-Zahlen erfolgen, keinesfalls in vergleichenden und farblich abgestuften Skalen wie beim Energielabel.
- Ein verbindliches Überprüfungssystem (zB Zertifizierung oder akkreditierte Prüfstellen) ist notwendig. Die CO₂-Emissionsfaktoren einer gemeinsamen EU-Methodik müssen in regelmäßigen Abständen einer „Real World Verification“ unterzogen werden.

Die Position der AK

Zum Vorschlag

Der Vorschlag sieht eine einheitliche Methodik zur Berechnung der CO₂-Emissionen im Personen- und Güterverkehr sowie beim Betrieb von Verkehrsknoten vor. Diese beruht im Wesentlichen auf der ISO-Norm 14083:2023, die die Treibhausgasemissionen von der Energiebereitstellung bis zur Nutzung der Verkehrsträger erfasst (Well-to-Wheel-Ansatz oder „vom Bohrloch bis zum Rad“). Die Anwendung dieser Methodik ist für Verkehrsunternehmen freiwillig. Eine Verpflichtung entsteht nur, wenn CO₂-Kennziffern bei Verkehrsdienstleistungen ausgewiesen werden. Hiermit sollen vergleichbare und korrekte Daten für Fahrgäste, Versender:innen und Kund:innen im elektronischen Handel geschaffen werden, die Innovationen und Verhaltensänderungen zugunsten der Umwelt fördern. Der regulatorische Rahmen sieht ebenfalls eine Überprüfung von Unternehmen vor, die CO₂-Emissionen ausweisen bzw. als Dienstleister:innen für andere Unternehmen berechnen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs

Eine einheitliche Methodik zur Bilanzierung von CO₂-Emissionen wird begrüßt, da derzeit nur fragmentierte Methoden und Ansätze (ISO-Norm, CEN, Global Logistics Emissions Council etc) existieren. Unternehmen, Kund:innen, Fahr- und Fluggäste brauchen verlässliche und vergleichbare Werte bezüglich der Klimaschädlichkeit von Transportdienstleistungen.

Die AK kritisiert, dass die ISO-Norm 14083:2023, die dieser Verordnung zugrunde liegt, der Öffentlichkeit nicht kostenlos zur Verfügung steht. Dieser Zustand ist rechtsstaatlich bedenklich, da weder im Vorfeld noch während der Gesetzgebung eine kritische Prüfung durch alle Bürger:innen und Akteure der Zivilgesellschaft erfolgen kann. Der Verordnungsvorschlag sieht zudem eine Schaffung von Sekundärwerten (= harmonisierte Standardwerte) vor, die später durch die in Vorbereitung befindliche und kostenpflichtige Norm CEN ISO 14083 modelliert und einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Vor diesem Hintergrund fordert die AK, dass eine gemeinsame Methodik einem demokra-

tisch legitimierten Erstellungsprozess unterliegen muss. Die Beteiligung von Vertreter:innen der Zivilgesellschaft an ihrem Entstehen ist zu gewährleisten. Das Dokument und die technischen Anhänge dieser Methodik müssen im Unterschied zum Europäischen Normungswesen kostenlos zugänglich sein.

Eine Methodik muss alle klimaschädlichen Wertschöpfungsprozesse bei Verkehrsdienstleistungen abbilden. Der im Verordnungsvorschlag gewählte Well-to-Wheel-Ansatz erfasst nur die Energiebereitstellung und den Wirkungsgrad eines Verkehrsmittels. Weder Wartung und Unterhalt noch der Herstellungs- und Entsorgungsaufwand eines Verkehrsmittels werden berücksichtigt. Aus Sicht der AK können Verbraucher:innen durch solche CO₂-Ausweisungen sogar falsche Schlussfolgerungen ziehen. Die Europäische Umweltagentur sollte daher in Art 5 und 6 des Vorschlags ermächtigt werden, eine solche Datenbasis zu schaffen, die den gesamten Lebenszyklus abdeckt.

Bei der Ausarbeitung der Methodik sollten ebenfalls folgende Punkte klargestellt werden:

- Umweltaussagen („green claims“) und klimabezogene Ausgleichsprogramme („offsetting programs“) dürfen nicht in die Methodik und Bilanzierung der CO₂-Emissionen einbezogen werden.
- Biotreibstoffe dürfen aus technologischen, ökologischen und ethischen Gründen nicht CO₂-mindernd angerechnet werden.
- Die Angabe von Emissionen muss in absoluten CO₂-Zahlen erfolgen, keinesfalls in vergleichenden und farblich abgestuften Skalen wie beim Energielabel.
- Ein verbindliches Überprüfungssystem (zB Zertifizierung oder akkreditierte Prüfstellen) ist notwendig. Die CO₂-Emissionsfaktoren einer gemeinsamen EU-Methodik müssen in regelmäßigen Abständen einer „Real World Verification-“ unterzogen werden.

Aus Sicht von Verbraucher:innen ist es enttäuschend, dass die Kommission es völlig den Unternehmen überlässt, ob sie CO₂-Emissionen bei Transportdienstleistungen ausweisen. Um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, ist es aus Sicht der AK notwendig, dass Unternehmen ab einer bestimmten Größe, insbesondere auch aus Drittstaaten, zur Ausweisung von CO₂-Emissionen verpflichtet werden. Außerdem ist weder aus dem Verordnungstext noch aus den Erläuterungen ersichtlich, welche Sanktionen möglich sind, wenn Unternehmen nicht korrekte CO₂-Zahlen ausweisen.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Franz Greil

T +43 (1) 501 65 12262
franz.greil@akwien.at

In Brüssel:

Florian Wukovitsch

T +32 (0) 2 230 62 54
florian.wukovitsch@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.